Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung

Badenstraße 18
18439 Stralsund

Az.: 5433.31-N-52 /Löbnitz

Beschluss über die 3. Änderung des Verfahrensgebietes

im Flurneuordnungsverfahren Löbnitz

Nach den § 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht folgender Beschluss:

I.

Das Verfahrensgebiet des Flurneuordnungsverfahrens Löbnitz, Landkreis Vorpommern - Rügen, wird durch Ausschluss und Zuziehung von Flurstücken geändert.

Folgendes Flurstück wird aus dem Verfahren **ausgeschlossen**:

Gemeinde: Karnin
Gemarkung: Redebas
Flur: 1
Flurstück: 193

Folgendes Flurstück wird dem Verfahren **hinzugezogen**:

Gemeinde: Löbnitz
Gemarkung: Redebas
Flur: 1
Flurstück: 213

II.

Das neue Flurneuordnungsgebiet ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte gekennzeichnet. Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann bei dem

Vermessungs- und Ingenieurbüro
Dipl.- Ing. (FH) Andreas Golnik
Öffentl. best. Vermessungsingenieur
Lise-Meitner-Ring 7
18059 Rostock

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1. und 2. im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die o.g. beliehene Stelle (Vermessungs- und Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Andreas Golnik Öffentl. best. Vermessungsingenieur) kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

Im Falle der Ziffer 3. müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG). Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG). Bei den zutreffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.
Verstöße gegen die in den § 34 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

VI.

Begründung:

Das o.g. auszuschließende Flurstück war im 2. Änderungsbeschluss vom 16.05.2019 bzgl. der Gemeindebezeichnung fehlerhaft. Statt in der Gemeinde Karnin befindet sich das Flurstück 193, Flur 1, Gemarkung Redebas in der Gemeinde Löbnitz. Dieses Flurstück war jedoch zum Zeitpunkt der Zuziehung zum Flurneuordnungsverfahren Löbnitz bereits im Flurneuordnungsverfahren Altenhagen untergegangen.

Das o.g. hinzuzuziehende Flurstück entstand im Neubestand des Flurneuordnungsverfahrens Altenhagen. Es liegt im zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie geplanten Entwicklungskorridor der Barthe und ist deshalb in das Flurneuordnungsverfahren Löbnitz mit einzubeziehen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde, erhoben werden.

Stralsund, den 15.11.2019

Im Auftrag

gez. i.V. Funke
Passenheim
Abteilungsleiter 3
(Integrierte ländliche Entwicklung)

LS

Ausgefertigt:
Stralsund, den 18.11.2019
Im Auftrag

Klatt

STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT VORPOMMERN 10 LS

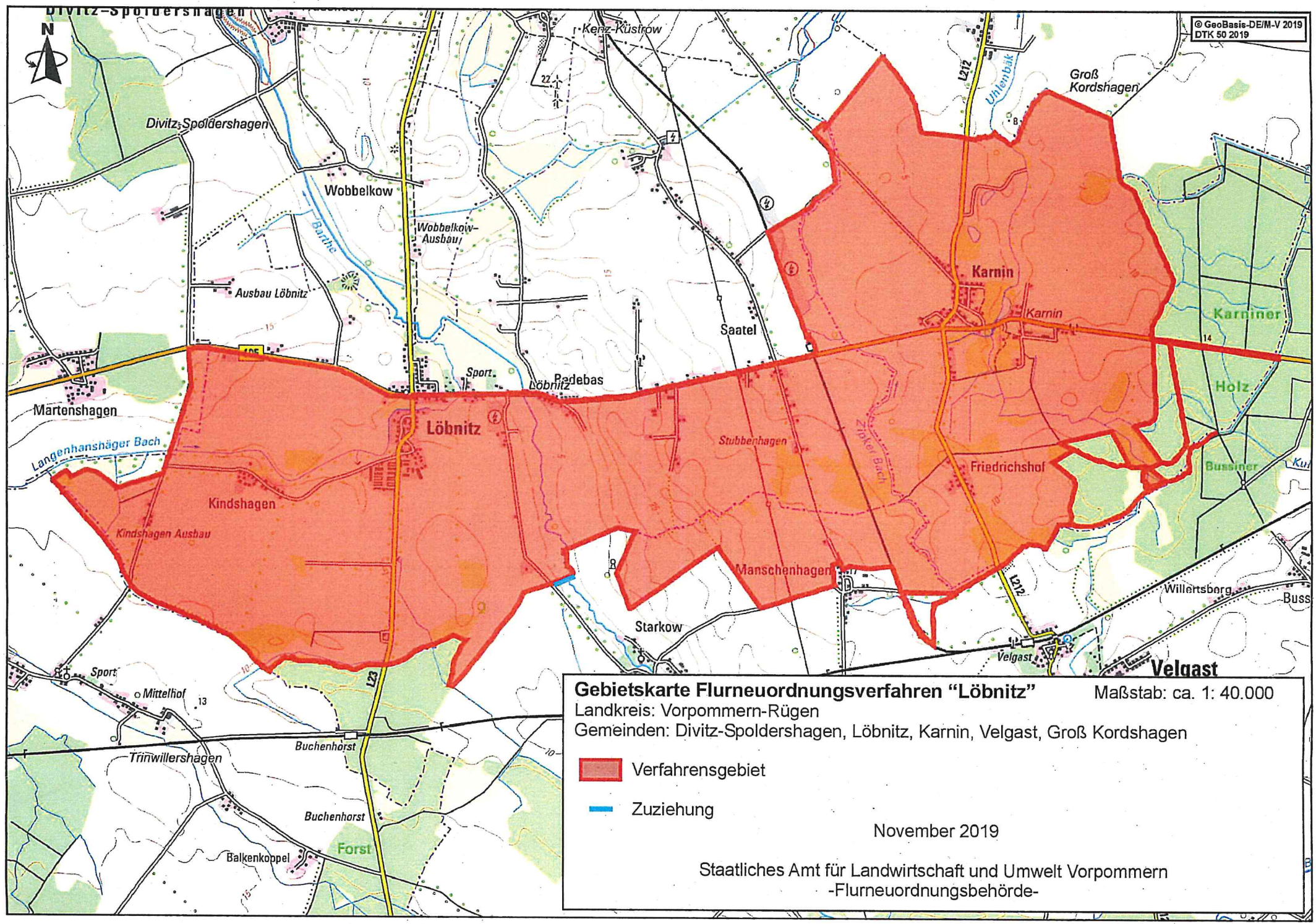

Gebietskarte Flurneuordnungsverfahren "Löbnitz" Maßstab: ca. 1: 40.000

Landkreis: Vorpommern-Rügen

Gemeinden: Divitz-Spoldershagen, Löbnitz, Karnin, Velgast, Groß Kordshagen

Verfahrensgebiet

Zuziehung

November 2019

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
-Flurneuordnungsbehörde-